



HVBG

HVBG-Info 20/1987 vom 17.09.1987, S. 1623 - 1626, DOK 482.1/017-BSG

**Zur Frage der Auszahlung einer Abfindungssumme gemäß § 604 RVO bei Tod des Rentenbeziehers - BSG-Urteil vom 24.06.1987 - 5a RKnU 2/86**

Zur Frage der Auszahlung einer Abfindungssumme bei Tod des Rentenbeziehers (§ 604 RVO; §§ 39 Abs. 1, 40 Abs. 2, 41 SGB I; § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB X);  
hier: BSG-Urteil vom 24.06.1987 - 5a RKnU 2/86 - (Bestätigung des Urteils des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.05.1986 - L 2 BU 38/85 - vgl. HV-INFO 1986, S. 1733-1735)  
Das BSG hat mit Urteil vom 24.06.1987 - 5a RKnU 2/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Bei Ermessensleistungen ist gemäß § 40 Abs. 2 SGB I i.V.m. § 39 SGB X für das Entstehen des Anspruchs die Bekanntgabe der Entscheidung auch dann maßgebend, wenn die Ablehnung der Leistung unter jedem denkbaren Gesichtspunkt rechtswidrig wäre.

Orientierungssatz:

Abfindung - Entstehung des Anspruchs - Vererbung:

Die Erben eines verstorbenen Versicherten haben einen Anspruch auf Zahlung der Abfindung der Unfallrente nicht erworben, wenn der Unfallversicherungsträger den Abfindungsbescheid erst nach dem Tode des Versicherten erlassen hat, dieser Bescheid somit dem Versicherten nicht mehr bekannt gegeben werden konnte.